

Revision Bau- und Zonenreglement

Vergleichende Darstellung des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements vom 01.12.1996 und des Entwurfs der Bau- und Zonenreglements 2009

Erläuterung der Anpassungen:

- Gelöschte Inhalte: ~~Muster~~
- Neue Inhalte: **Muster**

Stand: 17. Dezember 2009

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 805 und Nr. 928 des Gemeinderates vom 18. Februar 1993 und 15. Mai 1996
- gestützt auf Art. 8 Ziff. 9 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Hinweis auf das PBG

- § 1 Träger der Planung
- § 2 Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- § 3 Zuweisung der Aufgaben
- § 4 Raumplanungskommission
- § 5 Nutzungsplanungskommission
- § 6 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 1
Zweck

Das Bau- und Zonenreglement regelt in Ergänzung des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1414 des Gemeinderates vom 17. Dezember 2009
- gestützt auf Art. 8 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Hinweis auf das PBG

- ~~§ 1~~ — ~~Träger der Planung~~
- ~~§ 2~~ — ~~Ziele und Grundsätze der Raumplanung~~
- ~~§ 3~~ — ~~Zuweisung der Aufgaben~~
- ~~§ 4~~ — ~~Raumplanungskommission~~
- ~~§ 5~~ — ~~Nutzungsplanungskommission~~
- ~~§ 6~~ — ~~Information und Mitwirkung der Bevölkerung~~

Art. 1
Zweck

Das Bau- und Zonenreglement **enthält das kommunale Raumplanungs- und Baurecht und** regelt in Ergänzung ~~des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes~~ die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

redaktionelle Änderung

II. Richtplanung		II. Richtplanung		Bemerkungen
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		
§ 7	Kantonaler Richtplan	§ 7	Kantonaler Richtplan	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 8	Regionale Richtpläne	§ 8	Regionale Richtpläne	
§ 9	Kommunale Richtpläne	§ 9	Kommunale Richtpläne	
§ 10	Inhalt der Richtpläne	§ 10	Inhalt der Richtpläne	
§ 11	Verbindlichkeit der Richtpläne	§ 11	Verbindlichkeit der Richtpläne	
§ 12	Vorprüfung der Richtpläne	§ 12	Vorprüfung der Richtpläne	
§ 13	Verfahren für die Richtpläne	§ 13	Verfahren für die Richtpläne	
§ 14	Anpassung der Richtpläne	§ 14	Anpassung der Richtpläne	
§ 40	Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Erschliessung)	§ 40	Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Erschliessung)	
Art. 2 Kommunale Richtpläne Der Gemeinderat erlässt kommunale Richtpläne.		Art. 2 Kommunale Richtpläne Der Gemeinderat erlässt kommunale Richtpläne.		entfällt, im kantonalen Recht abschliessend geregelt
III. Nutzungsplanung		III. Nutzungsplanung		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
1. Gemeinsame Bestimmungen		1. Gemeinsame Bestimmungen		
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		
§ 15/16	Nutzungspläne und -vorschriften	§ 15/16	Nutzungspläne und -vorschriften	
§ 17	Zuständigkeit	§ 17	Zuständigkeit	
§ 18	Anordnungen des Regierungsrates	§ 18	Anordnungen des Regierungsrates	
§ 19	Vorprüfung	§ 19	Vorprüfung	
§ 20	Genehmigungspflicht	§ 20	Genehmigungspflicht	
§ 21	Veröffentlichung	§ 21	Veröffentlichung	
§ 22	Anpassung	§ 22	Anpassung	

2. Bauziffern Hinweis auf das PBG	2. Bauziffern Hinweis auf das PBG	
§ 23 Zweck und Anwendungsbereich § 24 Ausnützungsziffer § 25 Überbauungsziffer § 26 Baumassenziffer § 27 Grünflächenziffer § 28 Versiegelungsanteil § 29 Berechnungsweise	§ 23 Zweck und Anwendungsbereich § 24 Ausnützungsziffer § 25 Überbauungsziffer § 26 Baumassenziffer § 27 Grünflächenziffer § 28 Versiegelungsanteil § 29 Berechnungsweise	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
Art. 3 Wohnanteil	Art. 2 Wohnanteil	
1 In der Kernzone und der Wohn- und Geschäftszone sind mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche als Wohnraum zu nutzen, in den Wohnzonen gemäss Art. 8 und 9 die Hälfte der Bruttogeschossfläche.	1 In der Kernzone und der Wohn- und Geschäftszone sind mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche als Wohnraum zu nutzen, in den Wohnzonen gemäss Art. 8 und 9 die Hälfte der Bruttogeschossfläche.	Verzicht auf einen minimalen Wohnanteil
2 Die Wohnanteilvorschriften finden Anwendung für alle Neubauten, neubauähnlichen Umbauten und Nutzungsänderungen.	2 Die Wohnanteilvorschriften finden Anwendung für alle Neubauten, neubauähnlichen Umbauten und Nutzungsänderungen.	
3 Zur Wohnnutzung werden auch Räume angerechnet, die zur Wohnung gehören und der beruflichen Tätigkeit des Wohnungsbenützers dienen. Bei Hotelbauten werden Gäste- und Angestellenzimmer samt Nebenräumen zur Wohnnutzung gerechnet.	3 Zur Wohnnutzung werden auch Räume angerechnet, die zur Wohnung gehören und der beruflichen Tätigkeit des Wohnungsbenützers dienen. Bei Hotelbauten werden Gäste- und Angestellenzimmer samt Nebenräumen zur Wohnnutzung gerechnet.	
4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Wohnanteilvorschriften bewilligen, insbesondere: a) wenn die Benutzung von vorhandenem Wohnraum zufolge seiner Lage gesundheitsgefährdend ist;	3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Wohnanteilvorschriften bewilligen, insbesondere: a) wenn die Benutzung von vorhandenem Wohnraum zufolge seiner Lage gesundheitsgefährdend ist;	

- b) zur Vermeidung unzumutbarer Härten, insbesondere wenn für die Weiterführung eines Betriebes im bisherigen Gebäude zusätzliche Nutzflächen benötigt werden;
- c) wenn an der Nutzung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht;
- d) im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen.

Art. 3^{bis}Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer¹

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) beträgt 1.0.

- ~~b) zur Vermeidung unzumutbarer Härten, insbesondere wenn für die Weiterführung eines Betriebes im bisherigen Gebäude zusätzliche Nutzflächen benötigt werden;~~
- ~~c) wenn an der Nutzung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht;~~
- ~~d) im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen.~~

Art. 2

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) vom 27.11.2001 beträgt 1.0.

Verweis auf PBV muss stehen bleiben; PBV verlangt Festlegung des B-Faktors

Art. 3

Störintensität

1 Als nicht störende Nutzungen gelten in Wohnzonen passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

2 Als mässig störend gelten Nutzungen mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

3 Betriebe, die ein hohes Mass an zonenfremdem Verkehr verursachen, sowie alle anderen Nutzungen gelten als stark störend.

neu eingefügt

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

3. Bau- und Niveaulinien		3. Bau- und Niveaulinien		Bemerkungen	
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG			
§ 30	Baulinien	§ 30	Baulinien	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen	
§ 31	Zweck und Bedeutung	§ 31	Zweck und Bedeutung		
§ 32	Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen	§ 32	Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen		
§ 33	Niveaulinien	§ 33	Niveaulinien		
4. Zonenplan, Zonenbestimmungen		4. Zonenplan, Zonenbestimmungen		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen	
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG			
§ 34	Regelungspflicht der Gemeinden	§ 34	Regelungspflicht der Gemeinden		
§ 35	Zonenplan	§ 35	Zonenplan		
§ 36	Bau- und Zonenreglement	§ 36	Bau- und Zonenreglement		
§ 37	Ausnahmen	§ 37	Ausnahmen		
§ 38	Zonenüberlagerung	§ 38	Zonenüberlagerung		
§ 39	Bauzonen: Begriff, Unterteilung	§ 39	Bauzonen: Begriff, Unterteilung		
§ 40	Erschliessung der Bauzonen	§ 40	Erschliessung der Bauzonen		
§ 41	Bauzonen für verdichtete Bauweise	§ 41	Bauzonen für verdichtete Bauweise		
§ 42/43	Etappierung der Bauzonen	§ 42/43	Etappierung der Bauzonen		
§ 44-53	Bauzonenarten	§ 44-53	Bauzonenarten		
§ 54-59	Nichtbauzonen	§ 54-59	Nichtbauzonen		
§ 60	Schutzzonen	§ 60	Schutzzonen		
§ 61-64	Ortsplanungsverfahren	§ 61-64	Ortsplanungsverfahren		
Art. 4 Zonenplan, Zoneneinteilung		Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen			neue Zonenbezeichnungen
1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärm-schutzverordnung eingeteilt:		1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärm-schutzverordnung eingeteilt:			
<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u>	<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u> <u>Art.</u>	ursprüngliche Wohn- und Ge-	
a) Kernzone	III	Zentrumszone Z 1.3	III 5		
		Zentrumszone Z 0.9	III 6		

BZR 1. Dezember 1996		Entwurf BZR 2009		Bemerkungen
		Zentrumszone Z 0.7	III 6	Geschäftszone
		Zentrumszone Bahnhof	III 7	
		Kernzonen Winkel und Dorf	III 9	
b)	Wohn- und Geschäftszone	III		
c)	4-geschossige Wohnzone W4	II	Viergeschossige Wohnzone W4	II 8
d)	3-geschossige Wohnzone W3 dicht	II	Dreigeschossige Wohnzone W3 0.55	II 8
e)	3-geschossige Wohnzone W3 locker	II	Dreigeschossige Wohnzone W3 0.45	II 8
f)	2-geschossige Wohnzone W2 dicht	II	Zweigeschossige Wohnzone W2 0.35	II 8
g)	2-geschossige Wohnzone W2 locker	II	Zweigeschossige Wohnzone W2 0.30	II 8
h)	Landhauszone A	II	Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.25	II 8
i)	Landhauszone B	II	Zweigeschossige Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15	II 8
k)	Kurzzone A Winkel	II		
l)	Kurzzone B Halbinsel	II	Sonderbauzone Tourismus	II 10
m)	Gewerbe- und Wohnzone	III	Arbeits- und Wohnzone	III 11
n)	Industriezone	IV	Arbeitszone	IV 13
			Arbeitszone Sand und Kies	IV 14
o)	Zone für öffentliche Zwecke	II	Zone für öffentliche Zwecke	II 15
p)	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III 16
q)	Grünzone	II	Grünzone	II 17
<u>Nichtbauzonen</u>		<u>Nichtbauzonen</u>		
r)	Landwirtschaftszone	III	Landwirtschaftszone	III 18
s)	übriges Gebiet B	III	übriges Gebiet B	III 19
t)	übriges Gebiet C (Kant. Schutzzone § 56 PBG)	III	übriges Gebiet C (Kant. Schutzzone § 56 PBG)	III 20
u)	Freihaltezone	II	Freihaltezone	II
v)	Abbauzone	IV	Abbauzone Rekultivierungszone	IV 21
<u>Schutzonen</u>		<u>Schutzonen</u>		
w)	Uferzone	II	Uferschutzzone	II 22

mit Grünzone ersetzt

BZR 1. Dezember 1996**Entwurf BZR 2009****Bemerkungen**

- x) Kommunale Naturschutzzone III
 y) Landschaftsschutzzone -
 z) Riedschutzzone -

- Kommunale Naturschutzzone III **23**
 Landschaftsschutzzone - **24**
 Riedschutzzone - **25**
 Gefahrenhinweiszone - **26**

2 In lärmvorbelasteten Gebieten wird von der ES II zur ES III gemäss Zonenplan aufgestuft.

~~2 In lärmvorbelasteten Gebieten wird im Zonenplan von der ES II zur ES III gemäss Zonenplan aufgestuft.~~

Auf Absatz kann verzichtet werden, weil keine lärmvorbelasteten Gebiete vorhanden sind

3 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1 : 4000 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist. Der im Anhang verkleinerte Zonenplan hat orientierenden Charakter.

2 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1 : 2500 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist. ~~Der im Anhang verkleinerte Zonenplan hat orientierenden Charakter.~~

Art. 5
 Etappierung der Bauzonen

Art. 5
 Erschliessungsetappierung

Verzicht auf Erschliessungsetappierung, Ersatz durch Gestaltungsplanpflicht mit spezifischen Zielsetzungen

1 Die Bauzonen werden im Sinne von § 42 PBG in zwei Bauetappen eingeteilt.

~~1 Die Bauzonen werden im Sinne von § 43 PBG in zwei Bauetappen eingeteilt.~~

2 Grössere, zusammenhängende, unüberbaute und nicht erschlossene Gebiete sind in der Regel in die Bauzone der zweiten Etappe einzuteilen.

~~2 Grössere, zusammenhängende, unüberbaute und nicht erschlossene Gebiete sind in der Regel in die Bauzone der zweiten Etappe einzuteilen.~~

3 Der Gemeinderat teilt die Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt ist und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Gemeinderat kann die Zuteilung in die erste Etappe von der Aufstellung eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes abhängig machen.

~~3 Der Gemeinderat teilt die Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt ist und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Gemeinderat kann die Zuteilung in die erste Etappe von der Aufstellung eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes abhängig machen.~~

II. ZONENVORSCHRIFTEN

Bauzonen	Bauzonen	
<p data-bbox="412 304 551 363">Art. 6 Kernzone¹</p> <p data-bbox="107 379 851 614">1 Die Kernzone ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Dorfzentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.</p> <p data-bbox="107 619 851 922">2 Die Ausnützungsziffer beträgt 1,3, wovon höchstens 0,9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnützungsziffer durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Dabei kommt der Ausnützungsziffer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Funktion eines Richtwertes zu. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die Einhaltung der Ausnützungsziffer überschlagsmässig nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.</p>	<p data-bbox="1240 304 1312 331">Art. 5</p> <p data-bbox="1144 336 1406 363">Zentrumszone Z 1.3</p> <p data-bbox="904 379 1637 614">1 Die Zentrumszone Z 1.3 ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Zentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.</p> <p data-bbox="904 619 1637 719">2 In der Zentrumszone Z 1.3 hat das Erdgeschoss der gewerblichen Nutzung zu dienen. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.</p>	<p data-bbox="1659 304 1984 331">neue Zonenbezeichnung</p> <p data-bbox="1659 379 2089 443">Definition der gewerblichen Nutzung ergänzt</p>
<p data-bbox="107 959 851 1093">3 Ausser in den Randgebieten der Kernzone darf das Erdgeschoss nicht zum Wohnen, sondern nur für Nutzungen vorgesehen werden, die der Zentrumsbildung im Sinn von Abs. 1 dienen.</p>	<p data-bbox="904 959 1637 1198">3 Die maximal zulässige Ausnützungsziffer beträgt 1.3, wovon höchstens 0.9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnützungsziffer überschritten und/oder durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die konkret geplante Ausnützungsziffer nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.</p>	<p data-bbox="1659 959 1962 991">redaktionelle Änderung</p>
<p data-bbox="107 1230 851 1364">4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7000 m² ist ein Bebauungsplan, bei einer Fläche von mind. 3000 m² ein Gestaltungsplan erforderlich. In ihnen sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten.</p>	<p data-bbox="904 1230 1637 1364">4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7000 m², ist ein Bebauungsplan, bei einer Fläche von mind. 3000 m² ein Gestaltungsplan erforderlich. Darin sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten,</p>	<p data-bbox="1659 1230 2089 1364">Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht bei Arealen über 3000 m² Gestaltungsplanpflicht wird in Art. 29 definiert</p>

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

ten, die für eine geordnete Entwicklung der Kernzone nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

die für eine geordnete Entwicklung der **Zentrumszone Z 1.3** nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich **die Grundeigentümerin oder** der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

5 Gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG kann die Vorlage eines Gestaltungsplanes verlangt werden.

~~5 Gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG kann die Vorlage eines Gestaltungsplanes verlangt werden.~~

im kantonalen Recht geregelt

6 Das innerhalb der Kernzone ausgeschiedene Ortskerngebiet dient dem Aufbau eines attraktiven Dorfzentrums im Rahmen eines Richtplanes. Die Gemeinde schafft die nötigen Grundlagen und fördert die Realisierung.

~~6 Das innerhalb der Kernzone ausgeschiedene Ortskerngebiet dient dem Aufbau eines attraktiven Dorfzentrums im Rahmen eines Richtplanes. Die Gemeinde schafft die nötigen Grundlagen und fördert die Realisierung.~~

von Gebieten mit Bebauungsplanpflicht abgelöst

Art. 7

Wohn- und Geschäftszone¹

1 Die Wohn- und Geschäftszone dient der Realisierung gemischt genutzter Bauten entlang der Kantonsstrasse. Gestattet sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe-, Büro- oder Verkaufsflächen und öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>WG-4</u>	<u>WG-3</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnützungsziffer total	0,9	0,7
wovon für Wohnen max.	0,75	0,55

Art. 6

Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7

1 Die ~~Wohn- und Arbeitszone~~ **Zentrumszonen Z 0.9 und 0.7** dienen der Realisierung gemischt genutzter Bauten entlang der Kantonsstrasse. Gestattet sind Wohnungen, sowie nicht oder nur mässig störende **Dienstleistungs-, Gewerbe-, Büro- oder Verkaufsflächen- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe** sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Z 0.9</u>	<u>Z 0.7</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnützungsziffer total	0,9	0,7
wovon für Wohnen max.	0,75	0,55

neue Zonenbezeichnung für heutiges Zentrum

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

4 Das Erdgeschoss hat der gewerblichen Nutzung zu dienen. Der Gemeinderat kann aber reine Wohnbauten bewilligen, wenn das Erdgeschoss die für die gewerbliche Nutzung nötigen baulichen Voraussetzungen erfüllt, um es bei Bedarf umnutzen zu können, und die allgemeinen Voraussetzungen (z.B. Parkierung, Erschliessung, innere Aufteilung) für die gewerbliche Nutzung erfüllt sind.

betr. überhohes Erdgeschoss:
vgl. § 139 Abs. 1 PBG

Art. 7

Zentrumszone Bahnhof

neu eingefügt

1 Die Zentrumszone Bahnhof dient der Weiterentwicklung eines erlebnisdichten Zentrums und der Neuschaffung eines stadtparkartigen Wohnquartiers. Auf der Ostseite der Bahnlinie rundet die Zentrumszone Bahnhof das Zentrum von Horw ab. Auf der Westseite ist ein neues, dichtes Wohnquartier vorzusehen und entlang der Ringstrasse sind vermehrt Zentrumsnutzungen anzusiedeln.

2 Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Der Freiraumgestaltung ist grosses Gewicht beizumessen und es sind angemessene Grünräume zu schaffen. Dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr ist eine besondere Bedeutung beizumessen. In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden.

3 Die gesamte Zentrumszone Bahnhof ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für

Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

Art. 8
Wohnzonen¹

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Zone	Vollgeschosse max.	Ausnutzungsziffer	Gebäuelänge max.
W4	4	0,75	45 m
W3 dicht	3	0,55	45 m
W3 locker	3	0,45	45 m
W2 dicht	2	0,35	35 m
W2 locker	2	0,30	25 m

Die Ausnutzungsziffer beträgt jedoch höchstens 0.25 pro Vollgeschoss.

Den am 1.1.1996 bestehenden Bauten in der W2 dicht, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnutzung von 0.05 gewährt. Diese Ausnutzung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

3 In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und

Art. 8
Wohnzonen

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende ~~Geschäfts-~~ Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Zone	Vollgeschosse max.	Ausnutzungsziffer	Gebäuelänge max.	Firsthöhe max.
W4	4	0.75	45 m	--
W3 0.55	3	0.55	45 m	--
W3 0.45	3	0.45	45 m	--
W2 0.35	2	0.35	35 m	--
W2 0.30	2	0.30	25 m	--
W2 0.25	2	0.25	35 m	8.5 m
W2 0.15	2	0.15	35 m	8.5 m

~~Die Ausnutzungsziffer beträgt jedoch höchstens 0.25 pro Vollgeschoss.~~

3 Den am 1.1.1996 bestehenden Bauten in der W2 0.35, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnutzung von 0.05 gewährt. Diese Ausnutzung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

4 In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und

Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Wohnzonen
redaktionelle Änderung

Zusatz von alt Art. 9 Abs. 6 eingefügt

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

dergleichen verbinden.

dergleichen verbinden. Vor der Erteilung der Baubewilligung kann der Gemeinderat einen Bebauungsplan oder Gestaltungsplan erstellen bzw. verlangen, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.

5 In den Zonen W2 0.25 und W2 0.15 dürfen Stützmauern eine Höhe von 1,00-1.50 m ab gewachsenem oder gestaltetem Terrain nicht übersteigen.

4 Für Umbau und Unterhalt von Bauten mit einer nicht zonengemässen Ausnutzungsziffer gilt § 179 PBG.

4 Für Umbau und Unterhalt von Bauten mit einer nicht zonengemässen Ausnutzungsziffer gilt § 179 PBG.

im kantonalen Recht geregelt

Art. 9

Landhauszonen A und B¹

1 Die Landhauszonen sind für eine lockere Überbauung bestimmt. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine zusätzliche Kleinwohnung und kleinere, nicht störende Dienstleistungsbetriebe, die sich baulich in den Zonencharakter integrieren, können zugelassen werden.

Art. 9

Landhauszonen A und B

4 Die zweigeschossigen Wohnzonen in landschaftlich empfindlicher Lage sind für eine lockere Überbauung bestimmt. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine zusätzliche Kleinwohnung und kleinere, nicht störende Dienstleistungsbetriebe, die sich baulich in den Zonencharakter integrieren, können zugelassen werden.

in Art. 8 verschoben

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Zone A</u>	<u>Zone B</u>
Ausnutzungsziffer	0,25	0,15
Maximale Geschosszahl	2 Vollgeschosse	
Maximale Firsthöhe	8,50 m	

2 Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Zone A</u>	<u>Zone B</u>
Ausnutzungsziffer	0,25	0,15
Maximale Geschosszahl	2 Vollgeschosse	
Maximale Firsthöhe	8,50 m	

Werden zwei Vollgeschosse erstellt, darf das Untergeschoss an keiner Stelle mehr als 80 cm sichtbar sein. Ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Garagen und Einstellhallen.

Werden zwei Vollgeschosse erstellt, darf das Untergeschoss an keiner Stelle mehr als 80 cm sichtbar sein. Ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Garagen und Einstellhallen.

3 Gestaltungspläne haben die Zonenvorschriften einzuhalten. Dichte Siedlungsformen (Reihen-, Terrassen-

3 Gestaltungspläne haben die Zonenvorschriften einzuhalten. Dichte Siedlungsformen (Reihen-, Terrassen-

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

siedlungen, usw.) sind ausgeschlossen.

4 Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Mauern (Stützmauern, Einfriedungen) dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m ab gewachsenem Boden nicht übersteigen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

5 Der Gemeinderat kann aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Baubewilligung weitere Auflagen über Gebäudelänge, Dachformen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, Bepflanzung usw. verbinden.

6 In der Landhauszone B haben Bauten aufgrund der exponierten Lage gestalterischen Anforderungen in besonderem Mass Rechnung zu tragen. Baubewilligungen sind in der Regel nur aufgrund von Bebauungsplänen möglich, welche Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhalten.

~~siedlungen, usw.) sind ausgeschlossen.~~

~~4 Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Mauern (Stützmauern, Einfriedungen) dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m ab gewachsenem Boden nicht übersteigen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.~~

~~5 Der Gemeinderat kann aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Baubewilligung weitere Auflagen über Gebäudelänge, Dachformen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, Bepflanzung usw. verbinden.~~

~~6 In der zweigeschossigen Wohnzone in landschaftlich empfindlicher Lage II haben Bauten aufgrund der exponierten Lage gestalterischen Anforderungen in besonderem Mass Rechnung zu tragen. Vor der Erteilung der Baubewilligung kann ein Bebauungsplan verlangt werden, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.~~

vgl. neu Art. 8 Abs. 5

Art. 10
Kurzone A Winkel¹

1 Die Kurzone A Winkel dient dem Aufbau eines Kur- und Erholungsraumes sowie der Gestaltung einer Promenade.

2 Gestattet sind:

Art. 9
Kernzonen Winkel und Dorf

1 Die Kernzonen Winkel und Dorf dienen dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile.

2 Es sind Wohnbauten, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen zulässig. Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den historischen Ortsteil integrieren.

neue Zonenbezeichnung für historischen Kern

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

- a) Wohnbauten, die den Charakter des Weilers wahren, mit einer maximalen Ausnützungsziffer von 0,40;
 b) Hotel- und Restaurationsbetriebe;
 c) Anlagen für Freizeit und Freizeitsport;
 d) immissionsfreie Gewerbe sowie Dienstleistungsbetriebe, die der Zweckbestimmung der Kurzone A dienen.

3 Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den Weiler integrieren.

4 Es darf wie folgt gebaut werden:

Maximale Gebäudehöhe 2 Vollgeschosse (Hotels: 3 Vollgeschosse). Eine höhere Bauweise durch Gestaltungsplan ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des Weilers zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

5 In einem Richtplan werden alle wesentlichen Randbedingungen, die für die Entwicklung der Kurzone Winkel von Bedeutung sind, festgehalten, insbesondere öffentliche Wegverbindungen, Verkehrsanlagen und erhaltenswerte Bauten. Für die im Richtplan festgehaltenen Bauten gelten die vorhandenen Volumen und Nutzun-

3 In einem Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Weiterentwicklung und Wahrung des historischen Charakters, insbesondere die

- Abmessungen der Bauvolumen,
- maximale Gebäudehöhe,
- Dachformen,
- schützenswerten Bauten,
- öffentlichen Freiräume,
- Verkehrsanlagen und
- öffentlichen Fuss- und Veloverbindungen

festgehalten.

~~3 Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den Weiler integrieren.~~

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.

5 Der Gemeinderat kann Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des historischen Ortsteils zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

~~5 In einem Richtplan werden alle wesentlichen Randbedingungen, die für die Entwicklung der Kurzone Winkel von Bedeutung sind, festgehalten, insbesondere öffentliche Wegverbindungen, Verkehrsanlagen und erhaltenswerte Bauten. Für die im Richtplan festgehaltenen Bauten gelten die vorhandenen Volumen und Nutzun-~~

neu Bebauungsplanpflicht anstelle des Richtplans

Bestandesgarantie abschliessend im kantonalen Recht geregelt

Anstoss zu Bebauungsplan kann auch von Privaten ausgehen

gen, auch wenn sie übernutzt sind.

gen, auch wenn sie übernutzt sind.

Art. 11

Kurzzone B Halbinsel

1 Die Kurzzone B dient dem Aus- und Aufbau der Hotel- und Kurbetriebe.

2 In der Kurzzone B sind Um-, Neu- und Erweiterungsbauten von Hotels und Kurhäusern gestattet. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber und Personal der Hotels und Kurhäuser gestattet. Ferienhäuser sind verboten. Bauten für die Parahotellerie, die in einem direkten betrieblichen Zusammenhang zu einem angrenzenden Hotel- oder Kurbetrieb stehen, sind gestattet.

3 In der Kurzzone B sind Anlagen für Freizeit, Freizeitsport und Erholung, sowie Parks und Promenaden, die dem Ausbau eines allgemein zugänglichen Erholungsraumes dienen, angemessen zu berücksichtigen.

4 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Zu den Bauprojekten, die das Landschaftsbild wesentlich verändern, holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Orts- und Landschaftsbildkommission (OLK) gemäss § 140a PBG ein. Er legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

5 Umfasst das Plangebiet eine Grundstückfläche von mehr als 3000 m², ist in der Regel ein Gestaltungsplan erforderlich.

Art. 10

Sonderbauzone Tourismus

1 Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

~~2 In der Kurzzone B sind Um-, Neu- und Erweiterungsbauten von Hotels und Kurhäusern gestattet. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber und Personal der Hotels und Kurhäuser gestattet. Ferienhäuser sind verboten. Bauten für die Parahotellerie, die in einem direkten betrieblichen Zusammenhang zu einem angrenzenden Hotel- oder Kurbetrieb stehen, sind gestattet.~~

2 Die der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

3 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Der Gemeinderat legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden. Bei Baubewilligungen für Um-, Anbauten und Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann

neue Zonenbezeichnung

Öffnung des Zonenzwecks zur Weiterentwicklung der sich ohnehin im Umbruch befindlichen Gebiete

der Gemeinderat auf das Erfordernis eines Bebauungsplans verzichten.

5Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

Vorgaben für die differenzierte Entwicklung der verschiedenen Gebiete

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und der Aussicht

Felmis:

- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

St. Niklausen:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Kastanienbaum:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Chrischona:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Gewährleistung einer angemessenen Aussicht vom Seeacherweg

Ortmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Art. 12
Gewerbe- und Wohnzone

1 Die Gewerbe- und Wohnzone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe, Büro- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2 Gestattet sind:

Fassadenhöhe:	max. 14 m
Firsthöhe:	max. 17 m
Grünflächenziffer:	mind. 0,25
Überbauungsziffer:	max. 0,45
Ausnützungsziffer für Wohnen:	max. 0,30

Art. 11
Arbeits- und Wohnzone

1 Die Arbeits- und Wohnzone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe, Büro- und Dienstleistungsbetriebe **Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Gastgewerbe** bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2 Gestattet sind:

Fassadenhöhe:	max. 14 m
Firsthöhe:	max. 17 m
Grünflächenziffer:	mind. 0,25
Überbauungsziffer:	max. 0,45
Ausnützungsziffer für Wohnen:	max. 0,30

neue Zonenbezeichnung

redaktionelle Änderung

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhengvorschriften und den Bauziffern gestatten.

3 Innerhalb der Gewerbe- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

4 Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und zu gliedern und haben auf umliegende Bebauungen Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhengvorschriften und den Bauziffern gestatten.

3 Innerhalb der **Arbeits- und Wohnzone** wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

4 Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und zu gliedern und haben auf umliegende Bebauungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 12

Zone für verdichtete Bauweise

In den im Zonenplan speziell als Zone für verdichtete Bauweise gekennzeichneten Gebieten gelten in Abweichung gegenüber der zonengemässen Nutzung folgende Ausnutzungsziffern:

- Gebiet Brändistrasse: AZ 0.45
- Gebiet Wegmatt: AZ: 0.45
- Gebiet Bachstrasse: AZ: 0.90
- Gebiet Wegscheide: AZ: 0.85

gestützt auf § 38 PBG neu eingefügt

Art. 13 Industriezone

1 Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.

2 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3 Gestattet sind:

Art. 13 Arbeitszone

1 Die **Arbeitszone** ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.

2 Wohnungen dürfen nur für **Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber** und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3 Gestattet sind:

neue Zonenbezeichnung

Überbauungsziffer: max. 0,45
 Fassadenhöhe: max. 18 m
 Firsthöhe: max. 21 m
 Grünflächenziffer: mind. 0,20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4 Innerhalb der Industriezone gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber der Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

Überbauungsziffer: max. 0.45
 Fassadenhöhe: max. 18 m
 Firsthöhe: max. 21 m
 Grünflächenziffer: mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4 Innerhalb der **Arbeitszone** gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber der Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

Art. 14

Arbeitszone Sand und Kies

neu eingefügt zur Sicherung des Betriebsstandorts

1 Die Arbeitszone Sand und Kies dient der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung und dem Verlad von Sand-, Kies- und Betonprodukten sowie der Belagsaufbereitung und Wiederaufbereitung von Baustoffen. Stark störende Betriebe sind zulässig.

2 Zulässig sind die für den Zonenzweck erforderlichen Industrie-, Hafen- und Verkehrsanlagen. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet.

3 Es darf einzig eine Wohnung für die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber oder für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

4 Gestattet sind:

Überbauungsziffer: max. 0.45

Fassadenhöhe: max. 18 m
 Firsthöhe: max. 21 m
 Grünflächenziffer: mind. 0.20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

5 Innerhalb der Arbeitszone Sand und Kies gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages.

Art. 14

Zone für öffentliche Zwecke

1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es gelten die Bestimmungen von § 51 PBG.

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret beschrieben.

Art. 15

Zone für öffentliche Zwecke

~~1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es gelten die Bestimmungen von § 51 PBG.~~

Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret beschrieben.

im kantonalen Recht geregelt

Art. 15

Zone für Sport- und Freizeitanlagen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Hafenanlagen, Camping- und Rastplätze, Familiengärten und für Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen von § 52 PBG.

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret beschrieben.

Art. 16

Zone für Sport- und Freizeitanlagen

~~1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Hafenanlagen, Camping- und Rastplätze, Familiengärten und für Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen von § 52 PBG.~~

1 Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret beschrieben.

im kantonalen Recht geregelt

Art. 16

Grünzone

1 Die Grünzone umfasst unüberbaute Flächen innerhalb

Art. 17

Grünzone

~~1 Die Grünzone umfasst unüberbaute Flächen innerhalb~~

im kantonalen Recht geregelt

des Baugebietes. Es gelten die Bestimmungen von § 53 PBG.

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

Nichtbauzonen

Art. 17

Landwirtschaftszone

1 Für die Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

2 Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest. Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen. An exponierten Lagen sind grossflächige Gewächs- und Treibhäuser sowie Plastiktunnels nicht gestattet.

3 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4 Die traditionellen Areale mit hochstämmigen Obstbäumen sollen als Lebensraum bedrohter Vogelarten soweit möglich erhalten bleiben. Der Gemeinderat fördert den Ersatz abgehender Obstbäume.

~~des Baugebietes. Es gelten die Bestimmungen von § 53 PBG.~~

1 Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements konkret umschrieben.

Nichtbauzonen

Art. 18

Landwirtschaftszone

~~1 Für die Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.~~

1 Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest. ~~Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.~~

2 Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

4 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

~~4 Die traditionellen Areale mit hochstämmigen Obstbäumen sollen als Lebensraum bedrohter Vogelarten soweit möglich erhalten bleiben. Der Gemeinderat fördert den Ersatz abgehender Obstbäume.~~

Eigener Abs. 2 definiert

5 Der Gemeinderat trifft Massnahmen zur ökologischen Ergänzung von Landschaften mit lückenhaftem Lebensraumverbund im Rahmen eines Leitplanes.¹

6 Der Gemeinderat kann für Massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 Abgeltungen und Beiträge in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern regeln.

~~5 Der Gemeinderat trifft Massnahmen zur ökologischen Ergänzung von Landschaften mit lückenhaftem Lebensraumverbund im Rahmen eines Leitplanes.~~

~~6 Der Gemeinderat kann für Massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 Abgeltungen und Beiträge in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern regeln.~~

5 Der Gemeinderat fördert ökologisch oder landschaftlich wertvolle Lebensräume und Naturelemente sowie deren Aufwertung und Vernetzung. Er kann dafür in Verträgen Beiträge und Abgeltungen an Bewirtschaftenden oder Bewirtschafter bzw. Eigentümerinnen oder Eigentümer festlegen.

frühere Absätze 4 - 6 zusammengefasst und vereinheitlicht

Art. 18

Übriges Gebiet B

1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

3 Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B langfristig die Bauzone erweitert werden.

Art. 19

Übriges Gebiet B

1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

~~3 Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B langfristig die Bauzone erweitert werden.~~

Verweis auf PBG nötig, weil Rechtsfolgen gemäss PBG

gestrichen, wiederholt § 56 Abs. 3 PBG

Art. 19

Übriges Gebiet C

1 Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Heimatschutz erlassen wurden.

Art. 20

Übriges Gebiet C

1 Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Heimatschutz erlassen wurden.

Verweis auf PBG nötig, weil Rechtsfolgen gemäss PBG

¹Siehe Massnahmekarte des Lebensrauminventars der Schweiz. Vogelwarte vom Januar 1990 sowie "Leitplan" gemäss § 8 ff. des kant. Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz.

2Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.

2Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.

Art. 20
Freihaltezone

Art. 20
Freihaltezone

ersatzlos gestrichen, für fragliche Flächen gelten neu Grün- oder Landschaftsschutzzone

1Die Freihaltezone dient dazu, Waldränder und Aussichtslagen freizuhalten.

~~1Die Freihaltezone dient dazu, Waldränder, Aussichtslagen und Vernetzungskorridore freizuhalten.~~

2In diesen Zonen sind keine baulichen Massnahmen, Deponien oder Terrainveränderungen gestattet.

~~2In diesen Zonen sind keine baulichen Massnahmen, Deponien oder Terrainveränderungen gestattet.~~

3Der Gemeinderat kann Anlagen für Freizeit und Erholung gestatten, die der Allgemeinheit dienen.

~~3Der Gemeinderat kann Anlagen für Freizeit und Erholung gestatten, die der Allgemeinheit dienen.~~

Art. 21¹
Abbauzone

Art. 21
Abbauzone

Neue Formulierung als Folge der angenommenen Initiative

1In dieser Zone sind der Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm und anderen Materialien sowie das Wiederauffüllen zulässig.

~~1In dieser Zone sind der Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm und anderen Materialien sowie das Wiederauffüllen zulässig.~~

2Die abgebauten Gebiete sind gemäss Abbau- und Reaktivierungskonzept mit unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien wieder aufzufüllen. Verboten sind die Deponie anderer Materialien und Abfälle wie beispielsweise andere Inertstoffe, Feststoffe und Sonderabfälle, ausgenommen Ziegel- und Backsteinbruch aus dem eigenen Werk.

~~2Die abgebauten Gebiete sind gemäss Abbau- und Reaktivierungskonzept mit unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien wieder aufzufüllen. Verboten sind die Deponie anderer Materialien und Abfälle wie beispielsweise andere Inertstoffe, Feststoffe und Sonderabfälle, ausgenommen Ziegel- und Backsteinbruch aus dem eigenen Werk.~~

3Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche
a) für den Abbaubetrieb erforderlich sind.
b) der landschaftsgerechten Eingliederung dienen bzw.

~~3Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche
a) für den Abbaubetrieb erforderlich sind.
b) der landschaftsgerechten Eingliederung dienen bzw.~~

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Oktober 1997 **

sich optimal in die Landschaft eingliedern.
c) der Rekultivierung, Auffüllung und Nachnutzung dienen.

Aufbereitungsanlagen, die nicht obengenanntem Zweck dienen, sind nicht zulässig.

4Die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit hat in Etappen gemäss dem Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Jede Etappe umfasst einen Etappenplan, in welchem die landschaftliche Eingliederung und die Rekultivierung (Nachnutzung) dargestellt sind. Die Etappen werden vom Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Auffüllgebiete der vorhergehenden Etappe gemäss Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefüllt und für die Nachnutzung vorbereitet sind. Die Etappenpläne der zu bewilligenden Etappe müssen vorliegen.

5Die Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt sind entsprechend den Aussagen des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Etappen sind die geeigneten Massnahmen namentlich in Bezug auf die Sicherheit vor Rutschungen festzulegen. Der Gemeinderat entscheidet im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einzelner Etappen über die Zweckmässigkeit einer Sicherstellung für die vorgesehenen Rekultivierungsmassnahmen.

6Ausserhalb der Abbauzone dürfen keine Abbaubewilligungen erteilt werden.

~~sich optimal in die Landschaft eingliedern.
e) der Rekultivierung, Auffüllung und Nachnutzung dienen.~~

~~Aufbereitungsanlagen, die nicht obengenanntem Zweck dienen, sind nicht zulässig.~~

~~4Die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit hat in Etappen gemäss dem Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Jede Etappe umfasst einen Etappenplan, in welchem die landschaftliche Eingliederung und die Rekultivierung (Nachnutzung) dargestellt sind. Die Etappen werden vom Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Auffüllgebiete der vorhergehenden Etappe gemäss Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefüllt und für die Nachnutzung vorbereitet sind. Die Etappenpläne der zu bewilligenden Etappe müssen vorliegen.~~

~~5Die Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt sind entsprechend den Aussagen des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Etappen sind die geeigneten Massnahmen namentlich in Bezug auf die Sicherheit vor Rutschungen festzulegen. Der Gemeinderat entscheidet im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einzelner Etappen über die Zweckmässigkeit einer Sicherstellung für die vorgesehenen Rekultivierungsmassnahmen.~~

~~6Ausserhalb der Abbauzone dürfen keine Abbaubewilligungen erteilt werden.~~

Art. 21

Rekultivierungszone

1 Die Zone bezweckt die Rekultivierung und die Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung.

2 Ziele der Rekultivierung sind eine sichere und naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche (ohne Wiederauffüllung), der Erhalt oder der Ersatz der bestehenden Naturwerte und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession).

3 Die zur Sicherung und der naturnahen Gestaltung des Abbaubereiches notwendigen Terrainveränderungen sowie das Zuführen des dazu notwendigen Materials sind zulässig. Dabei sind Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat Massnahmen zu ergreifen, um die Erosion der Abbauflächen mit geeigneten Massnahmen zu verzögern und die Böschungen zu stabilisieren (Entwässerung, bepflanzte Berme o.a.).

4 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Rekultivierungsprojekt zu erstellen, in welchem die naturnahe Gestaltung, die landschaftliche Eingliederung, der Schutz bestehender Lebensräume, die Nachnutzung sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden.

5 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Unterhalts- und Nachsorgekonzept zu erstellen, welches nach

erfolgreicher Rekultivierung den Unterhalt und die Kontrolle der Rekultivierungsflächen sowie der erstellten Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsanlagen, Wegnetz o.a.) gewährleistet.

Schutzzonen

Art. 22
Uferzone

1 Die Uferzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone ist einer natürlichen Ufergestaltung sowie der Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung besondere Beachtung zu schenken.

2 In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden.

3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach § 181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.

4 Der Gemeinderat erarbeitet über die Uferzone einen Richtplan. Dieser ist begleitend bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbinden oder sie zeitlich befristen.

Schutzzonen

Art. 22
Uferschutzzone

1 Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung besondere Beachtung zu schenken anzustreben.

2 In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig für naturnahe Ufergestaltungen oder für die öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche.

~~3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach § 181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.~~

~~3 Der Gemeinderat erarbeitet über die Uferzone einen Richtplan. Dieser ist begleitend bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbinden oder sie zeitlich befristen.~~

neue Zonenbezeichnung

redaktionelle Änderungen

Bestandesgarantie abschliessend kantonal geregelt

Entfällt, mit Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel Bereich abgedeckt, weitere Planungen kann der Gemeinderat nach Bedarf initiieren.

Art. 23 Kommunale Naturschutzzone	Art. 23 Kommunale Naturschutzzone	Bemerkungen
1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.	1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen ist nicht zulässig. Die kommunale Naturschutzzone kann auch Wald- und Seeflächen überlagern.	materielle Ergänzungen
2 Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden. Für Ausbauten des Leitungsnetzes der übergeordneten Elektrizitätsversorgung können Ausnahmen bewilligt werden.	2 Der Gemeinderat legt das Schutzziel und die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz fest. Er erlässt nach Bedarf Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die Nutzung mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.	ehemals Abs. 5 "nach Bedarf": Es sind nicht in jedem Fall besondere Bestimmungen zu erlassen und zu vereinbaren
3 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nicht zulässig.	3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden. Für Ausbauten des Leitungsnetzes der übergeordneten Elektrizitätsversorgung können Ausnahmen bewilligt werden.	2. Teil ist ehemals Abs. 3
	4 Der Gemeinderat kann Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung, die dem Schutzziel, der Naturbeobachtung und der Sensibilisierung für Naturanliegen dienen bewilligen.	
	5 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen.	

4 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

5 Der Gemeinderat erlässt die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz. Er erlässt Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt nach Anhörung des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz die Nutzung mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

Art. 24
Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.

2 Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten. Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern regeln.

6 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

7 Der öffentliche Zugang zu Wald- und Seeflächen kann eingeschränkt werden, wenn das Schutzziel anders nicht erreicht werden kann. Schutzgebiete mit eingeschränktem öffentlichem Zugang sind mit geeigneter Signalisation zu kennzeichnen.

Art. 24
Landschaftsschutzzone

1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung empfindlicher Landschafts- und Erholungsräume sowie Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Sie ist der gesamten Landwirtschaftszone überlagert.

2 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen und Waldrandbegradigungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten.

3 Bauten und Anlagen, Intensivobstanlagen, Christbaumkulturen und Energiegewinnungsanlagen sind gestattet, sofern eine Integration in das Landschaftsbild gewährleistet ist.

4 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.

5 Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung sowie die Ergänzung der Landschaft mit Naturobjekten wie

Neue Formulierung

Neue Formulierung und materielle Ergänzungen

Bäumen, Hecken, Weihern etc. mit Beiträgen und in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern fördern.

Art. 25
Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2 In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachriedes stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3 In einem Streifen von 10 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5 m reduziert werden.

Art. 25
Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2 In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachriedes stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3 In einem Streifen von 10 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung vom 23.4.1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5 m reduziert werden.

Datum ergänzt

Art. 26
Gefahrenhinweiszone

1 Für gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind im Baugebiet Gefahrenhinweiszone festgelegt.

2 Die Gefahrenhinweiszone basieren auf der Gefahrenkarte, welche bei der Gemeinde zur Einsicht aufliegt und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen beizuziehen ist. Die Bestimmungen der überlagernden Gefahrenhinweiszone gehen den Grundnutzungszonen vor.

3 In Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung gemäss Gefahrenkarte haben die Baugesuchsteller bei

Neubauten, bei massgeblichen Änderungen an bestehenden Bauten oder bei Terrainveränderungen basierend auf der Gefahrenkarte Schutzmassnahmen vorzusehen. In Gebieten mit geringer Gefährdung gemäss Gefahrenkarte werden Schutzmassnahmen empfohlen.

4 Die Gefährdung für angrenzende Gebiete darf durch Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht erhöht werden.

5 Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind im Baugesuch aufzuzeigen und zu begründen. Es ist darzulegen, dass mit der vorgesehenen Bauweise und den geplanten Schutzmassnahmen auf dem Baugrundstück eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und sich für angrenzende Gebiete keine Erhöhung der Gefahr ergibt.

6 Der Gemeinderat kann allfällig notwendige, weitergehende Auflagen verfügen und Nutzungseinschränkungen erlassen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat auf Kosten der Baugesuchsteller den Beizug anerkannter Fachexperten verlangen.

Art. 26

Naturobjekte und Parkanlagen

1 Der Gemeinderat bezeichnet die lokalen Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge.

2 Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten Parkanlagen. Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten

Art. 27

Naturobjekte und Parkanlagen

1 ~~Der Gemeinderat bezeichnet die~~ **Die im Zonenplan gekennzeichneten kommunalen** ~~lokalen~~ Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge **sind geschützt.**

2 ~~Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten~~ **Die im Zonenplan gekennzeichneten Parkanlagen sind geschützt.** Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, so-

Änderung der Systematik

Änderung der Systematik

bleibt. 3Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der lokalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist. ^{1,2}	fern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt. 3Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der lokalen kommunalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.	
<p style="text-align: center;">Art. 27 Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen</p> <p>1 Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) für die einzelnen Zonen sind in Art. 4 und im Zonenplan festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27 Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen</p> <p>1 Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) für die einzelnen Zonen sind in Art. 4 und im Zonenplan festgelegt.</p>	<p style="text-align: right;">in Art. 4 geregelt</p>
<p>2 Bei Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten ist Art. 31 der Lärmschutzverordnung anwendbar.</p>	<p>2 Bei Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten ist Art. 31 der Lärmschutzverordnung anwendbar.</p>	<p>Entfällt, keine lärmvorbelasteten Gebiete mehr</p>
<p style="text-align: center;">Art. 28 Aussichtspunkte</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte. Er erlässt die Massnahmen zum Schutz der Aussichtspunkte, sowie deren Gestaltung und Unterhalt in einer Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz</p> <p>Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement.</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte sowie die Bereiche mit schützenswerter Aussicht. Er erlässt Massnahmen zu deren Schutze, Gestaltung und Unterhalt in einer Verordnung.</p>	<p>Zusammenlegung von Art. 28 und 29 alt BZR</p>

¹Siehe Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Dezember 1989.

²Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken und Feldgehölzen sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang 4.3 der Stoffverordnung).

Art. 29
Aussichtsschutz

1 In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.

2 Die Vorschriften bezüglich Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten.

~~Art. 28~~
~~Aussichtsschutz~~

~~1 In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.~~

~~3 Die Vorschriften bezüglich Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten.~~

wird neu im Reglement geregelt

ergibt sich automatisch aus Absatz 1

Art. 29
Archäologische Schutzzone

1 Die archäologische Schutzzone überlagert andere Zonen und bezweckt den Schutz archäologischer Fundstellen.

2 Eingriffe in den Boden, die im Sinn von § 184 des Planungs- und Baugesetzes baubewilligungspflichtig sind, dürfen erst nach Zustimmung durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ausgeführt werden. Das Gesuch ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen.

3 Im Übrigen gilt für archäologische Fundstellen das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960.

Neu eingefügt (Vorgabe Kanton)

	5. Bebauungsplan	5. Bebauungsplan	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 65	Zweck	§ 65 Zweck	
§ 66	Form und allgemeiner Inhalt	§ 66 Form und allgemeiner Inhalt	
§ 67	Besonderer Inhalt	§ 67 Besonderer Inhalt	
§ 68	Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement	§ 68 Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement	
§ 69	Planungsverfahren	§ 69 Planungsverfahren	
§ 70	Rechtswirkungen	§ 70 Rechtswirkungen	
§ 71	Kosten	§ 71 Kosten	
	Art. 30 Zuständigkeit	Art. 30 Zuständigkeit	
	Der Einwohnerrat erlässt Bebauungspläne.	Der Einwohnerrat erlässt Bebauungspläne.	kantonal geregelt
	6. Gestaltungsplan	6. Gestaltungsplan	
	Hinweis auf das PBG	Hinweis auf das PBG	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 72	Zweck	§ 72 Zweck	
§ 73	Form und Inhalt	§ 73 Form und Inhalt	
§ 74	Gestaltungsplanpflicht	§ 74 Gestaltungsplanpflicht	
§ 75	Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement	§ 75 Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement	
§ 76	Modell und Profile	§ 76 Modell und Profile	
§ 77	Auflageverfahren	§ 77 Auflageverfahren	
§ 78	Genehmigung, grundbuchliche Behandlung	§ 78 Genehmigung, grundbuchliche Behandlung	
§ 79	Kosten	§ 79 Kosten	
§ 80	Geltungsdauer	§ 80 Geltungsdauer	

III. SONDERNUTZUNGSPLANUNG

Art. 31

Ergänzende Bestimmungen

1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3000 m².

2 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

3 Gestaltungspläne in den Landhauszonen A und B dürfen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan nicht abweichen.

4 Der Gemeinderat kann in den Gestaltungsplänen Erschliessungs- und/oder Realisierungsetappen vorschreiben.

Art. 30

Gestaltungsplan

1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3000 m².

2 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

~~3 Gestaltungspläne in den Landhauszonen A und B dürfen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan nicht abweichen.~~

~~3 Der Gemeinderat kann in den Gestaltungsplänen Erschliessungs- und/oder Realisierungsetappen vorschreiben.~~

3 Der Gemeinderat kann die Durchführung eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Festlegung gestützt auf § 75 Abs. 1 PBG

Auch in diesen Zonen soll ein Anreiz für entsprechend hochstehende Qualität einer Überbauung geboten werden.

Möglichkeit für diese Vorgabe besteht immer, auf eine explizite Definition kann verzichtet werden.

Art. 31

Gestaltungsplanpflicht

1 Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.

2 Der Umbau und die Zweckänderung bestehender Bauten sind im Rahmen der Vorschriften der Grundnutzung ohne Gestaltungsplan zulässig.

neu eingefügt aufgrund vertiefter Quartieranalysen

3Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

Stirnrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und des Waldrandes
- Einbezug der Naturobjekte und des Aussichtspunktes

Oberrüti:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Berücksichtigung des Waldrandes

Wide:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Optimale Gestaltung des Siedlungsrandes
- Fusswegnetz (u.a. Schulweg)

Langensand:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung
- Einbezug der Bachöffnung

Wegmatt:

- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschließung

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
<p>7. Planungszone</p> <p>Hinweis auf das PBG</p> <p>§ 81 Zweck § 82 Zuständigkeit § 83 Geltungsdauer § 84 Verfahren § 85 Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne</p>	<p>- Planerische Sicherstellung einer neuen Gleisquerung, für eine direktere Anbindung an das Schulzentrum</p> <p>7. Planungszone</p> <p>Hinweis auf das PBG</p> <p>§ 81 — Zweck § 82 — Zuständigkeit § 83 — Geltungsdauer § 84 — Verfahren § 85 — Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne</p>	<p>alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen</p>
<p>B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG</p>	<p>B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG</p>	
<p>Hinweis auf das PBG</p> <p>§ 86-101 Landumlegung § 102-104 Grenzregulierung</p>	<p>Hinweis auf das PBG</p> <p>§ 86-101 Landumlegung § 102-104 Grenzregulierung</p>	<p>alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen</p>
<p>C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE</p>	<p>C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE</p>	
<p>Hinweis auf das PBG</p> <p>§ 105 Pflicht zur Übernahme von Grundstücken § 106-108 Entschädigungen § 109-112 Beiträge</p>	<p>Hinweis auf das PBG</p> <p>§ 105 — Pflicht zur Übernahme von Grundstücken § 106-108 — Entschädigungen § 109-112 — Beiträge</p>	<p>alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen</p>

D. BAUVORSCHRIFTEN**I. Allgemeine Bestimmungen**

Hinweis auf das PBG

- § 113 Benützung öffentlichen Grundes
 § 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund
 § 115 Strassenbenennung, Häusernummerierung
 § 116 Reklameverordnung

II. Erschliessung

Hinweis auf das PBG

- § 117 Grundsatz
 § 118 Zufahrt
 § 119 Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

Art. 32
 Abstellflächen für Fahrzeuge

Die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglementes über die Abstellflächen auf privatem Grund.

B. BAUVORSCHRIFTEN**I. Allgemeine Bestimmungen**

Hinweis auf das PBG

- ~~§ 113 Benützung öffentlichen Grundes~~
~~§ 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund~~
~~§ 115 Strassenbenennung, Häusernummerierung~~
~~§ 116 Reklameverordnung~~

II. Erschliessung

Hinweis auf das PBG

- ~~§ 117 Grundsatz~~
~~§ 118 Zufahrt~~
~~§ 119 Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze~~

Art. 32
 Abstellflächen für Fahrzeuge

Die Pflicht bzw. das Verbot zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglements über die Abstellflächen auf privatem Grund.

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

redaktionelle Änderung

III. Abstände		II. Abstände		Bemerkungen
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		
§ 120-129	Grenzabstand	§ 120-129	Grenzabstand	alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 130-132	Gebäudeabstand	§ 130-132	Gebäudeabstand	
§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen	§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen	
§ 135	Strassenabstand	§ 135	Strassenabstand	
§ 136	Waldabstand	§ 136	Waldabstand	
§ 137	Gewässerabstand	§ 137	Gewässerabstand	
<p>Art. 33 Zusammenbau</p> <p>Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.</p>		<p>Art. 33 Zusammenbau</p> <p>Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.</p>		
IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe		III. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		
§ 138	Berechnung der Anzahl Vollgeschosse	§ 138	Berechnung der Anzahl Vollgeschosse	
§ 139	Berechnung der Höhenmasse	§ 139	Berechnung der Höhenmasse	
<p>Art. 34 Untergeschoss in Hanglagen</p> <p>In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.</p>		<p>Art. 34 Unter- und Attikageschoss in Hanglagen</p> <p>1In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.</p> <p>2Wird in zweigeschossigen Wohnzonen die zulässige Vollgeschosshöhe ausgenutzt, ist das Attikageschoss</p>		Aus Gründen der Landschaftsverträglichkeit sollen Bauten tal-

- g. Materialwahl,
h. Terrain- und Umgebungsgestaltung.

2Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen:

- a. Zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes und Modelle) verlangen;
- b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- c. In empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
- d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 36

Aufschüttungen und Abgrabungen

1 Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

Art. 37

Aufschüttungen und Abgrabungen

1 Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

Art. 37

Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

Art. 38

Dachgestaltung

1 Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

3 Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und Schleppgauben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirsthöhe nicht überragen. Insbesondere in der Gewerbe- und Wohnzone und in der Industriezone können Ausnahmen bewilligt werden.

3 Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und Schleppgauben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirsthöhe nicht überragen. Insbesondere in der Arbeits- und Wohnzone und in der Arbeitszone können Ausnahmen bewilligt werden.

4 Nicht als begehbare Terrasse genutzte Flachdächer ab einer Grösse von 25 m² sind extensiv zu begrünen.

zur ökologischen Aufwertung

Art. 38

Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen¹

1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen.

2 Antennenanlage, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

3 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

Art. 39

Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen **Technische Anlagen**

~~1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen.~~

neu in Art. 38

1 **Technische Anlagen wie namentlich** Antennenanlagen, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

2 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zu Reklameanlagen.

3 Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation voraus. Die Baubewilligungsbehörde legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung fest.

Neu eingefügt.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 ***

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Art. 39 Kulturobjekte</p> <p>1 Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die Kulturobjekte sind in einem Inventar aufgeführt, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen.</p> <p>2 Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch über-</p>	<p style="text-align: center;">Art. 40 Landschaftliche Eingliederung</p> <p>1 Der Gemeinderat kann in einer Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verfügen.</p> <p>2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.</p> <p>3 In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind die erhöhten Anforderungen an Einpassung in das Landschaftsbild und die Gestaltung der Übergangsbereiche zur Landschaft im Umgebungsplan nachzuweisen.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Art. 41 Kulturobjekte</p> <p>1 Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte und Anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die Kulturobjekte sind in einem Inventar aufgeführt, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat erstellt ein Inventar der schützenswerten Kulturobjekte und -anlagen, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen. Der Gemeinderat inventarisiert die Kulturobjekte und -anlagen auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümerinnen oder Eigentümer. Er kann sie auch wieder aus dem Inventar entlassen.</p> <p>2 Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch über-</p>	<p>ehemals in Art. 38 alt BZR</p> <p>Umformulierungen aufgrund Denkmalpflege/Archäologie</p>

geordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

3 In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.

4 Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.

VI. Sicherheit

Hinweis auf das PBG

§ 145	Allgemeines
§ 146	Gefährdete Gebiete
§ 147	Brandmauern
§ 148	Aufzüge
§ 149	Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte

geordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

3 In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.

4 Zur Beurteilung von Baugesuchen, die inventarisierte Kulturobjekte und Anlagen betreffen, zieht der Gemeinderat das Inventar bei und verfährt gemäss dessen Vorgaben. Er kann Gutachten erstellen lassen und die kantonale Denkmalpflege oder andere Fachleute beiziehen.

5 Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.

VI. Sicherheit

Hinweis auf das PBG

§ 145	Allgemeines
§ 146	Gefährdete Gebiete
§ 147	Brandmauern
§ 148	Aufzüge
§ 149	Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte

Ergänzung aufgrund Denkmalpflege/Archäologie

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

V. Schutz Horwer Bucht**Art. 42****Hafen- und Bojenanlagen**

Bis Ende 2022 wird in der Horwer Bucht von der Kantonsgrenze bis zur Spissenegg kein zusätzlicher Bootshafen vorgesehen. Die bestehenden Hafen- und Bojenanlagen dürfen nur geringfügig erweitert werden. Als Referenz gilt der Bestand von 1.9.2007

VII. Schutz der Gesundheit**VI. Schutz der Gesundheit**

Hinweis auf das PBG

Hinweis auf das PBG

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

§ 150	Baustoffe
§ 151	Benützung der Bauten und Anlagen
§ 152	Besonnung
§ 153	Belichtung und Belüftung
§ 154	Raummasse
§ 155	Isolationen
§ 156	Ausnahmen
§ 157	Behindertengerechtes Bauen
§ 158-159	Spielplätze und Freizeitanlagen
§ 160-161	Immissionsschutz
§ 162	Bezug von Neubauten

§ 150	Baustoffe
§ 151	Benützung der Bauten und Anlagen
§ 152	Besonnung
§ 153	Belichtung und Belüftung
§ 154	Raummasse
§ 155	Isolationen
§ 156	Ausnahmen
§ 157	Behindertengerechtes Bauen
§ 158-159	Spielplätze und Freizeitanlagen
§ 160-161	Immissionsschutz
§ 162	Bezug von Neubauten

Art. 39a
Baumaterialien¹

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

Art. 43
Baumaterialien

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 ***

BZR 1. Dezember 1996	Entwurf BZR 2009	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Art. 40 Hütten und Barackenbauten</p> <p>Hütten und Barackenbauten zu Wohnzwecken sind grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 40 Hütten und Barackenbauten</p> <p>Hütten und Barackenbauten zu Wohnzwecken sind grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.</p>	kein Regelungsbedarf mehr
<p style="text-align: center;">Art. 41 Erdberührte Räume</p> <p>1 Gegenüber Fensteröffnungen von bewohnbaren Räumen ist der Böschungsfuss so anzulegen, dass die Schnittgerade von Böschungs- und Fussbodenfläche mindestens 1,50 m von der Gebäudeflucht entfernt liegt. Bei Stützmauern hat dieser Abstand mindestens 2,50 m zu betragen.</p> <p>2 Wohn- und Schlafräume dürfen höchstens auf 20 % ihrer Wandflächen erdberührt sein, wobei Türen und Fenster mitzurechnen sind.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 41 Erdberührte Räume</p> <p>1 Gegenüber Fensteröffnungen von bewohnbaren Räumen ist der Böschungsfuss so anzulegen, dass die Schnittgerade von Böschungs- und Fussbodenfläche mindestens 1,50 m von der Gebäudeflucht entfernt liegt. Bei Stützmauern hat dieser Abstand mindestens 2,50 m zu betragen.</p> <p>2 Wohn- und Schlafräume dürfen höchstens auf 20 % ihrer Wandflächen erdberührt sein, wobei Türen und Fenster mitzurechnen sind.</p>	übergeordnete Festlegung (PBG Wohnhygiene)
<p style="text-align: center;">Art. 42 Kinderspielplätze</p> <p>Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000.-- pro Zimmer zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Luzerner Wohnbaukostenindex anzupassen (169,5 Punkte; 1. April 1977 100 Punkte).</p>	<p style="text-align: center;">Art. 44 Kinderspielplätze</p> <p>Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'100.-- pro Zimmer 50.-- pro m² AGF zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Luzerner Wohnbaukostenindex anzupassen (169,5 Punkte; 1. April 1977 100 Punkte) Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand April 2007: 112.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).</p>	Luzerner Wohnkostenindex wird nicht mehr geführt. Neuer Index: Schweizer Baupreisindex ist gemäss statistischem Amt LU als Nachfolgeindex des Luzerner Wohnkostenindex zu betrachten. (AGF= anrechenbare Geschossfläche)

Art. 43
Abstellflächen für Kehrichtgebinde und Kompostieranlagen¹

1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrichtgebinde und Container zu schaffen.

2 Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.

Art. 45
Abstellflächen für Kehrichtgebinde und Kompostieranlagen

1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrichtgebinde und Container zu schaffen.

2 Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.

Art. 44
Hundeversäuberungsanlagen

Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Hundeversäuberungsanlagen verlangen.

~~Art. 44~~
~~Hundeversäuberungsanlagen~~

~~Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Hundeversäuberungsanlagen verlangen.~~

Verzicht auf weitergehende Festlegungen

VIII. Energie

Hinweis auf das PBG

§ 163 Ausnützung der Energie
§ 164 Isolation gegen Wärmeverlust
§ 165 Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizanlagen

~~VIII. Energie~~

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 163 — Ausnützung der Energie~~
~~§ 164 — Isolation gegen Wärmeverlust~~
~~§ 165 — Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizanlagen~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

IX. Hochhäuser

Hinweis auf das PBG

§ 166 Begriff und allgemeine Voraussetzungen
§ 167 Besondere Voraussetzungen
§ 168 Profile

~~IX. Hochhäuser~~

~~Hinweis auf das PBG~~

~~§ 166 — Begriff und allgemeine Voraussetzungen~~
~~§ 167 — Besondere Voraussetzungen~~
~~§ 168 — Profile~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

¹vgl. Art. 9 der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 26. November 1992

X. Einkaufszentren		X. Einkaufszentren		
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 169	Begriffe	§ 169	Begriffe	
§ 170	Allgemeine Voraussetzungen	§ 170	Allgemeine Voraussetzungen	
§ 171	Besondere Voraussetzungen	§ 171	Besondere Voraussetzungen	
§ 172	Ausnahmen	§ 172	Ausnahmen	
§ 173	Planungskosten	§ 173	Planungskosten	
XI. Camping		XI. Camping		
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 174	Begriff	§ 174	Begriff	
§ 175	Voraussetzungen für die Bewilligung	§ 175	Voraussetzungen für die Bewilligung	
§ 176	Bewilligungspflicht und -verfahren	§ 176	Bewilligungspflicht und -verfahren	
§ 177	Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen	§ 177	Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen	
XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen		XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen		
Hinweis auf das PBG		Hinweis auf das PBG		alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen
§ 178-179	Bestehende zonenfremde oder baupolizeiwidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen	§ 178-179	Bestehende zonenfremde oder baupolizeiwidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen	
§ 180	Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	§ 180	Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	
§ 181	Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	§ 181	Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	
§ 182-183	Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	§ 182-183	Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	

E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE

Hinweis auf das PBG
 § 184-205 Baubewilligung und Baukontrolle¹

F. RECHTSSCHUTZ

Hinweis auf das PBG
 § 206 Rechtsmittel
 § 207 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Art. 45
 Rechtsmittel
 Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

G. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

Hinweis auf das PBG
 § 208 Aufsicht
 § 209 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
 § 210 Einstellung von Bauarbeiten
 § 211 Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
 § 212 Kosten

~~E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE~~

~~Hinweis auf das PBG
 § 184-205 Baubewilligung und Baukontrolle~~

C. RECHTSSCHUTZ

Hinweis auf das PBG
 § 206 ~~Rechtsmittel~~
 § 207 ~~Einsprache- und Beschwerdebefugnis~~

Art. 46
 Rechtsmittel
 Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

Hinweis auf das PBG
 § 208 ~~Aufsicht~~
 § 209 ~~Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes~~
 § 210 ~~Einstellung von Bauarbeiten~~
 § 211 ~~Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen~~
 § 212 ~~Kosten~~

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

¹Entlang der bestehenden Hochspannungs-Freileitungen besteht ein Leitungskorridor mit Sondervorschriften und Genehmigungsvorbehalt durch die elektrizitätsrechtliche Aufsichtsbehörde.

§ 213 Strafbestimmung
§ 214 Anzeigepflicht

~~§ 213 Strafbestimmung~~
~~§ 214 Anzeigepflicht~~

Art. 46

Zuständige Behörde, Kommissionen

1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.

2 Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.

Art. 47
Gebühren

1 Für die Prüfung der Baugesuche und Nutzungspläne, deren Beurteilung und den Verwaltungsaufwand erhebt der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden, eine Gebühr.

2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für die Baukontrollen, Expertisen, Reisekosten und die Nachführungskosten der Grundbuchvermessung.

Art. 48
Ausnahmen

1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes insbesondere in Betracht:

- a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten;

Art. 47

Zuständige Behörde, Kommissionen

1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.

2 Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.

Art. 48
Gebühren

1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben fest. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern zur Anwendung.

2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrollen.

Anpassung aufgrund verwaltungsinterner Überprüfung

Anpassung aufgrund verwaltungsinterner Überprüfung

Art. 49

Ausnahmen

1 In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes insbesondere in Betracht:

- a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten;

b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 31;

c) bei Heimen, Hotels und Restaurants;

d) für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.

2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 23, 25 und 26 können bewilligt werden:

a) im Interesse der Schutzziele oder

b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

3 Die Ausnahmegewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 30 und 31;

c) wenn dadurch eine siedlungsbaulich und architektonisch qualitativere Lösung erreicht werden kann;

d) bei Heimen, Hotels und Restaurants;

e) für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.

2 Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 22, 23, 25 und 27 können bewilligt werden:

a) im Interesse der Schutzziele oder

b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

3 Die Ausnahmegewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

Ergänzung der Denkmalpflege/Archäologie

Ergänzung mit Uferschutzzone

Art. 49 Strafbestimmungen

1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

2 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

Art. 50 Strafbestimmungen

1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

2 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Gefängnis Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

Anpassung an das geänderte NHG LU bzw. an das geänderte eidgenössische Strafgesetzbuch

3Wer die Vorschriften der Art. 23 Abs. 2, 3 oder Art. 25 Abs. 2, 3 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

3Wer die Vorschriften der Art. 23 Abs. 2, 3 oder Art. 25 Abs. 2, 3 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinweis auf das PBG

§ 215-221 Änderung bisherigen Rechts
 § 222-223 Aufhebung bisherigen Rechts
 § 224-227 Übergangsbestimmungen

Art. 50

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 5. April 1981.

2 Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche und Gestaltungspläne sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

3 Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinweis auf das PBG

~~§ 215-221~~ Änderung bisherigen Rechts
~~§ 222-223~~ Aufhebung bisherigen Rechts
~~§ 224-227~~ Übergangsbestimmungen

Art. 51

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. August 1996.

~~2 Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche und Gestaltungspläne sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.~~

2 Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

alle Verweise auf übergeordnetes Recht gestrichen

übergeordnet bereits festgelegt

Horw, 29. August 1996

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident

Der Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 2038 am 2. September 1997, mit Ausnahme von Art. 21 Abbauzone, genehmigt.

* Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000 genehmigt.

* Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 252 am 16. Februar 2001 genehmigt.

** Art. 21 (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 23. November 1997 genehmigt.

** Art. 21 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 351 am 12. März 2002 genehmigt.

*** Änderung von Art. 38 und von Art. 39a (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 genehmigt.

*** Art. 38 (geändert) und Art. 39a (neu) vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 948 am 29. August 2006 genehmigt.

Horw,

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident

Der Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom ...genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. ... am ... genehmigt.

Anhang 1

Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 14)

öZ 1	Biregg	Schul- und Sportanlagen
öZ 2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, Unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum
öZ 3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz
öZ 4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohneinheiten
öZ 5	Allmend	Schul- und Sportanlagen
öZ 6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen
öZ 7	Kirchfeld	Alters- und Pflegeheim, Personalhaus
öZ 8	Langensand	Schul- und Sportanlagen
öZ 9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten
öZ 10	Krämerstein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten
öZ 11	Seewen	Seenforschungsinstitut EAWAG
öZ 12	Rankried	Schul- und Sportanlagen
öZ 13	Ebenau	Kindergarten
öZ 14	Bifang	Schulanlagen (Technikum)

Anhang 1

Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15)

öZ 1	Biregg	Schul- und Sportanlagen	
öZ 2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, Unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum	
öZ 3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz	
öZ 4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohneinheiten, Blindenwohnheim	
öZ 5	Allmend	Schul- und Sportanlagen	
öZ 6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen	
öZ 7	Kirchfeld	Alters- und Pflegeheim, Personalhaus	
öZ 8	Langensand	Schul- und Sportanlagen	Wurde aufgehoben
öZ 8	Brunnmatt	Feuerwehr	Neuaufnahme
öZ 9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten	
öZ 10	Krämerstein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten	
öZ 11	Seewen	Seenforschungsinstitut EAWAG	
öZ 12	Winkel	Schul- und Sportanlagen Parkplätze	Anpassung Nutzungszweck
öZ 13	Ebenau	Kindergarten	
öZ 14	Bifang	Schulanlagen (Hochschule)	

BZR 1. Dezember 1996**Entwurf BZR 2009****Bemerkungen**

öZ 15 Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten	öZ 15 Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten, kulturelle Nutzungen	Ergänzung Nutzungszweck
öZ 16 St. Nikolausen	Pumpwerk der Wasserversorgung	öZ 16 St. Nikolausen	Pumpwerk der Wasserversorgung	Wurde aufgehoben
		öZ 16 Spitz	Pumpwerk der Wasserversorgung	Umzonung von SpF alte Nr. 36
öZ 17 Rankried	Schul- und Sportanlagen	öZ 17 Rankried	Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz	Anpassung Nutzungszweck
		öZ 18 Bahnhof	öffentliche Räume und Platzbereiche beim Bahnhof, Bahnhofplatz	

Anhang 2

Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF) (Art. 15)

SF 20 Allmend Militärische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Familiengärten. Bei baulichen Massnahmen und Terrainveränderungen ist auf die bestehenden Naturobjekte Rücksicht zu nehmen.

SF 21 Brändi Familiengärten

SF 22 Waldegg Freizeitanlagen

SF 23 Allmend Sportanlagen

SF 24 Roggern Familiengärten

SF 25 Felmis Sportanlagen, Freizeitanlagen

SF 26 Gerbe Strandbad

SF 27 Seewen Hafenanlage EAWAG

SF 28 Seewen Freizeitanlagen, Promenade

SF 29 Steinbruch Hafenanlage

SF 30 Rüteli Freizeitanlagen

SF 31 Rüteli Freizeitanlagen, Promenade

Anhang 2

Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) (Art. 16)

SpF 20 **Zihlmatt** Militärische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Familiengärten, Bei baulichen Massnahmen und Terrainveränderungen ist auf die bestehenden Naturobjekte Rücksicht zu nehmen
Familiengärten, Infrarotschiessanlage, Sport- und Freizeitanlagen in beschränktem Umfang, naturnahe Gestaltung unter Berücksichtigung bestehender Naturwerte.

SpF 21 Brändi Familiengärten

SpF 22 Waldegg **Hochwasserrückhaltebecken**

SpF 23 Allmend Sportanlagen

SpF 24 Roggern Familiengärten

SpF 25 Felmis Sportanlagen, Freizeitanlagen

SpF 26 Gerbe **Bademöglichkeiten**

SpF 27 Seewen Hafenanlage EAWAG

SpF 28 Seewen Freizeitanlagen, Promenade
Bademöglichkeiten

SpF 29 Steinbruch Hafenanlage

SpF 30 Rüteli Freizeitanlagen, **Promenade**,
Bademöglichkeiten

~~SF 31 Rüteli Freizeitanlagen, Promenade~~

Anpassung Nutzungszweck

Anpassung Nutzungszweck

Ergänzung Nutzungszweck

BZR 1. Dezember 1996

Entwurf BZR 2009

Bemerkungen

SF 32	Winkel	Strandbad	SpF 31	Winkel	Strandbad	
SF 33	Steinibachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Seebad	SpF 32	Steinibachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Seebad, Bademöglichkeiten	Anpassung Nutzungszweck
SF 34	N2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen	SpF 33	N2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen, ökologische Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Überdeckung A2	
SF 36	Spitz	Freizeitanlagen	SpF 36	Spitz	Freizeitanlagen	Umzonung in ÖZ Nr. 16
SF 37	Kastanienbaum	Hafenanlage	SpF 34	Kastanienbaum	Hafenanlage	
			SpF 35	Sternenmättli	Freizeitanlagen, Bademöglichkeiten	Umzonung von Grünzone alt Nr. 45

Anhang 3

Zweckbestimmungen der Grünzone (GR) (Art. 16)

- Gr 40 Kirchfeld- Freihaltung der Krete von Bauten
krete (ausgenommen Freizeitnutzungen in
Gr 41 bestehenden Bauten) und Anlagen;
Freizeitanlagen sind zulässig
- Gr 42 Oberrüti Freihaltung der Waldnische von
Bauten und Anlagen; Sportanlagen
ohne Hochbauten sind zulässig; be-
schränkte Anzahl Parkplätze sind
zulässig.
- Gr 43 Haslihorn Freihaltung von Bauten und Anlagen;
Freizeitanlagen sind zulässig.
- Gr 44 Kasta- Freihaltung von Bauten und Anlagen
nienbaum
- Gr 45 Stadel Freihaltung von Bauten und Anlagen;
vier überdeckte, begrünte Abstell-
flächen sowie Parkplätze sind zu-
lässig.
- Gr 46 Gügerzi Freihaltung der Aussichtspunkte von
Bauten und Anlagen;
- Gr 47 Krebs- Freizeitanlagen sind zulässig
bären
- Gr 48 Riedmatt Spielplatz
- Gr 49 Dormen Grünzone zwischen Bauzonen und
Landwirtschaftszone;

Anhang 3

Zweckbestimmungen der Grünzone (GR) (Art. 17)

- Gr 40 Kirchfeld- Freihaltung der Krete von Bauten
krete (ausgenommen Freizeitnutzungen in
Gr 41 bestehenden Bauten) und Anlagen;
Freizeitanlagen sind zulässig
- Gr 42 Oberrüti Freihaltung der Waldnische von
Bauten und Anlagen; Sportanlagen
ohne Hochbauten sind zulässig; be-
schränkte Anzahl Parkplätze sind
zulässig.
- Gr 43 **Stutz** Freihaltung von Bauten und Anlagen; Ortsbezeichnungsanpassung
Freizeitanlagen sind zulässig.
- Gr 44 Kasta- Freihaltung von Bauten und Anlagen
nienbaum
- Gr 45 Stadel ~~Freihaltung von Bauten und Anlagen;~~ Anpassung Nutzungszweck
~~vier überdeckte, begrünte Abstell-~~
~~flächen sowie Parkplätze sind zu-~~
~~lässig.~~ **Erschliessungsanlagen**
sowie überdeckte, begrünte
Abstellflächen sind zulässig.
- Gr 46 Gügerzi Freihaltung der Aussichtspunkte von
Bauten und Anlagen;
- Gr 47 Krebs- Freizeitanlagen sind zulässig
bären
- Gr 48 Riedmatt Spielplatz
- Gr 49 Dormen Grünzone zwischen Bauzonen
und Landwirtschaftszone; **Freihaltung**
von Bauten und Anlagen, Nutzung
als Gartenanlage

BZR 1. Dezember 1996		Entwurf BZR 2009		Bemerkungen	
Gr 50	Obchilchweg	Nutzung als Gartenanlage; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken	Gr 50 Obchilchweg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	
Gr 51	Haslihorn		Gr 51 Oberhasli	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; rungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Ortsbezeichnungsanpassung
			Gr 52 Stutzhöhe	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Neuaufnahme / Ortsbezeichnungsanpassung
Gr 52	Jugendheim Dormen	Freihaltung vor weiteren Bauten und Anlagen	Gr 53 Jugendheim Dormen	Freihaltung vor weiteren Bauten und Anlagen	Anpassung Nr.
Gr 53	Im Sand	Erhaltung der Bestockung; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Gr 53 Im Sand	Erhaltung der Bestockung; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Aufgehoben
			Gr 54 Biregg	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten; Spielplatznutzung (inkl. entspr. Installationen)	Umzonung (alt Wohnzone)
			Gr 55 Hinterbach	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Freihaltezone)
			Gr 56 Dormen	Grünzone zwischen Bauzonen und Wald; Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Wohnzone)
			Gr 57 Tannegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen	
			Gr 58 Fiora	Private Parkanlage	Umzonung (alt Wohnzone)

		Park	
Gr 59	Div.	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr 60	Spissen	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr 61	Felmis	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.	Umzonung (alt Wohnzone)
Gr 62	Spissenegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen	Umzonung (alt Freihaltezone)
Gr 63	Steinibach	Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz Waldrand, Gewässer und Ufervegetation	Umzonung (alt Übriges Gebiet B)
Gr 64	Dorfbach	Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz Gewässer und Ufervegetation	Neuaufnahme
Gr 65	Langensand	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Nutzung für die Bachöffnung	